

42

28.12.2009

INHALT

SEITE

Siehe Folgeseite

INHALT	SEITE
126. 5. Änderungssatzung vom 28.12.2009 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Unna vom 14.06.2006	290
127. Aufhebungssatzung der Kreisstadt Unna für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kulturbetriebe Unna“	295
128. Aufhebungssatzung der Kreisstadt Unna für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „SportServiceUnna“	297
129. Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Unna	299
130. Benutzungs- und Gebührenordnung der Internationalen Komponistinnen Bibliothek Unna vom 23.12.2009	306
131. Honorarordnung der Volkshochschule Unna-Fröndenberg-Holzwickede	313
132. Benutzungs- und Gebührenordnung für Seminar- und Schulungsräume im ZIB	316
133. 4. Änderungssatzung vom 28.12.2009 zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Unna vom 23.12.2005	323
134. Volkshochschule Unna-Fröndenberg-Holzwickede, öffentlich-rechtliche Vereinbarung, hier: Hinweis auf eine Veröffentlichung gem. §24 Abs. 3 GkG im Amtsblatt des Kreises Unna	325
135. Prüfung des Jahresabschlusses des Betriebes „Kulturbetriebe Unna“ zum 31.12.2008	326

126.

Öffentliche Bekanntmachung**5. Änderungssatzung vom 28.12.2009 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Unna vom 14.06.2006**

Aufgrund von § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 29.10.1991 – SGB VIII – vom 30.10.2007 (GV. NRW S. 462), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts vom 06. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696) und § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380) hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen in der Kreisstadt Unna beschlossen:

§ 1

Der § 5 „Elternbeitragsstaffel“ erhält folgende Fassung:

Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder werden ab dem **01.08.2010** nach folgender Staffel erhoben:

Gruppenstruktur	2 bis 6 Jahre		
Einkommen	25 Std.	35 Std.	45 Std.
Bis 16.000 €	0 €	0 €	0 €
Bis 20.000 €	21 €	25 €	43 €
Bis 26.000 €	29 €	34 €	59 €
Bis 32.000 €	35 €	41 €	70 €
Bis 38.000 €	40 €	47 €	82 €
Bis 44.000 €	53 €	62 €	106 €
Bis 50.000 €	67 €	79 €	148 €
Bis 56.000 €	87 €	102 €	199 €
Bis 62.000 €	110 €	129 €	251 €
Bis 68.000 €	139 €	164 €	302 €
Bis 74.000 €	170 €	200 €	354 €
Bis 80.000 €	185 €	220 €	392 €
Bis 86.000 €	205 €	242 €	430 €

Üb. 86.000 €	225 €	264 €	467 €
Gruppenstruktur	unter 2 Jahren		
Einkommen	25 Std.	35 Std.	45 Std.
Bis 16.000 €	0 €	0 €	0 €
Bis 20.000 €	49 €	58 €	72 €
Bis 26.000 €	67 €	79 €	99 €
Bis 32.000 €	85 €	100 €	125 €
Bis 38.000 €	105 €	123 €	154 €
Bis 44.000 €	135 €	158 €	198 €
Bis 50.000 €	173 €	203 €	254 €
Bis 56.000 €	201 €	237 €	296 €
Bis 62.000 €	228 €	269 €	336 €
Bis 68.000 €	258 €	303 €	379 €
Bis 74.000 €	287 €	338 €	422 €
Bis 80.000 €	320 €	375 €	465 €
Bis 86.000 €	350 €	410 €	510 €
Üb. 86.000 €	380 €	445 €	555 €

Ab dem **01.08.2011** gilt folgende Elternbeitragsstaffel:

Gruppenstruktur	2 bis 6 Jahre		
Einkommen	25 Std	35 Std	45 Std
Bis 16.000 €	0 €	0 €	0 €
Bis 20.000 €	23 €	28 €	48 €
Bis 26.000 €	32 €	38 €	65 €
Bis 32.000 €	39 €	45 €	77 €
Bis 38.000 €	44 €	52 €	91 €
Bis 44.000 €	59 €	69 €	117 €
Bis 50.000 €	74 €	87 €	164 €
Bis 56.000 €	96 €	113 €	220 €
Bis 62.000 €	122 €	143 €	277 €
Bis 68.000 €	154 €	181 €	334 €
Bis 74.000 €	188 €	221 €	391 €
Bis 80.000 €	204 €	243 €	433 €
Bis 86.000 €	227 €	267 €	475 €
Üb. 86.000 €	249 €	292 €	516 €
Gruppenstruktur	unter 2 Jahren		
Einkommen	25 Std	35 Std	45 Std
Bis 16.000 €	0 €	0 €	0 €
Bis 20.000 €	54 €	64 €	80 €
Bis 26.000 €	74 €	87 €	109 €
Bis 32.000 €	94 €	111 €	138 €
Bis 38.000 €	116 €	136 €	170 €
Bis 44.000 €	149 €	175 €	219 €
Bis 50.000 €	191 €	224 €	281 €
Bis 56.000 €	222 €	262 €	327 €
Bis 62.000 €	252 €	297 €	371 €
Bis 68.000 €	285 €	335 €	419 €
Bis 74.000 €	317 €	374 €	466 €
Bis 80.000 €	354 €	414 €	514 €
Bis 86.000 €	387 €	453 €	564 €

üb. 86.000 €	420 €	492 €	613 €
--------------	-------	-------	-------

§ 2

Der § 5 Absatz (2) „Elternbeitragsstaffel für die Kindertagespflege“ erhält ab dem **01.08.2010** folgende Fassung:

Kinder 2 bis 6 Jahre						
Jahreseinkommen	1. Stufe 25 Std.	2. Stufe 35 Std.	3. Stufe 45 Std. und dar- über	Diffe- renz zwi- schen Stufe 1 u. Stufe 2	Diffe- renz zwi- schen Stufe 1 u. Stufe 3	Diffe- renz zwi- schen Stufe 2 u. Stufe 3
Bis 16.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Bis 20.000 €	21 €	25 €	43 €	4 €	22 €	18 €
Bis 26.000 €	29 €	34 €	59 €	5 €	30 €	25 €
Bis 32.000 €	35 €	41 €	70 €	6 €	35 €	29 €
Bis 38.000 €	40 €	47 €	82 €	7 €	42 €	35 €
Bis 44.000 €	53 €	62 €	106 €	9 €	53 €	44 €
Bis 50.000 €	67 €	79 €	148 €	12 €	81 €	69 €
Bis 56.000 €	87 €	102 €	199 €	15 €	112 €	97 €
Bis 62.000 €	110 €	129 €	251 €	19 €	141 €	122 €
Bis 68.000 €	139 €	164 €	302 €	25 €	163 €	138 €
Bis 74.000 €	170 €	200 €	354 €	30 €	184 €	154 €
Bis 80.000 €	185 €	220 €	392 €	35 €	207 €	172 €
Bis 86.000 €	205 €	242 €	430 €	37 €	225 €	188 €
Üb. 86.000 €	225 €	264 €	467 €	39 €	242 €	203 €
Kinder unter 2 Jahren						
Jahreseinkommen	1. Stufe 25 Std.	2. Stufe 35 Std.	3. Stufe 45 Std. und dar- über	Diffe- renz zwi- schen Stufe 1 u. Stufe 2	Diffe- renz zwi- schen Stufe 1 u. Stufe 3	Diffe- renz zwi- schen Stufe 2 u. Stufe 3
Bis 16.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Bis 20.000 €	49 €	58 €	72 €	9 €	23 €	14 €
Bis 26.000 €	67 €	79 €	99 €	12 €	32 €	20 €
Bis 32.000 €	85 €	100 €	125 €	15 €	40 €	25 €
Bis 38.000 €	105 €	123 €	154 €	18 €	49 €	31 €
Bis 44.000 €	135 €	158 €	198 €	23 €	53 €	40 €
Bis 50.000 €	173 €	203 €	254 €	30 €	81 €	51 €
Bis 56.000 €	201 €	237 €	296 €	36 €	95 €	59 €
Bis 62.000 €	228 €	269 €	336 €	41 €	112 €	67 €
Bis 68.000 €	258 €	303 €	379 €	45 €	121 €	76 €
Bis 74.000 €	287 €	338 €	422 €	51 €	135 €	84 €
Bis 80.000 €	320 €	375 €	465 €	55 €	145 €	90 €
Bis 86.000 €	350 €	410 €	510 €	60 €	160 €	100 €
Üb. 86.000 €	380 €	445 €	555 €	65 €	175 €	110 €

Ab dem **01.08.2011** gilt folgende Elternbeitragsstaffel für die Kindertagespflege:

Kinder 2 bis 6 Jahre						
Jahreseinkommen	1. Stufe 25 Std.	2. Stufe 35 Std.	3. Stufe 45 Std. und dar- über	Diffe- renz zwi- schen Stufe 1 u. Stufe 2	Diffe- renz zwi- schen Stufe 1 u. Stufe 3	Diffe- renz zwi- schen Stufe 2 u. Stufe 3
Bis 16.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Bis 20.000 €	23 €	28 €	48 €	5 €	25 €	20 €
Bis 26.000 €	32 €	38 €	65 €	6 €	33 €	27 €
Bis 32.000 €	39 €	45 €	77 €	6 €	38 €	32 €
Bis 38.000 €	44 €	52 €	91 €	8 €	47 €	39 €
Bis 44.000 €	59 €	69 €	117 €	10 €	58 €	48 €
Bis 50.000 €	74 €	87 €	164 €	13 €	90 €	77 €
Bis 56.000 €	96 €	113 €	220 €	17 €	124 €	107 €
Bis 62.000 €	122 €	143 €	277 €	21 €	155 €	134 €
Bis 68.000 €	154 €	181 €	334 €	27 €	180 €	153 €
Bis 74.000 €	188 €	221 €	391 €	33 €	203 €	170 €
Bis 80.000 €	204 €	243 €	433 €	39 €	229 €	190 €
Bis 86.000 €	227 €	267 €	475 €	40 €	248 €	208 €
Üb. 86.000 €	249 €	292 €	516 €	42 €	267 €	225 €
Kinder unter 2 Jahren						
Jahreseinkommen	1. Stufe 25 Std.	2. Stufe 35 Std.	3. Stufe 45 Std. und dar- über	Diffe- renz zwi- schen Stufe 1 u. Stufe 2	Diffe- renz zwi- schen Stufe 1 u. Stufe 3	Diffe- renz zwi- schen Stufe 2 u. Stufe 3
Bis 16.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Bis 20.000 €	54 €	64 €	80 €	10 €	26 €	16 €
Bis 26.000 €	74 €	87 €	109 €	13 €	35 €	22 €
Bis 32.000 €	94 €	111 €	138 €	17 €	44 €	27 €
Bis 38.000 €	116 €	136 €	170 €	20 €	54 €	34 €
Bis 44.000 €	149 €	175 €	219 €	26 €	70 €	44 €
Bis 50.000 €	191 €	224 €	281 €	33 €	90 €	57 €
Bis 56.000 €	222 €	262 €	327 €	40 €	105 €	65 €
Bis 62.000 €	252 €	297 €	371 €	45 €	119 €	74 €
Bis 68.000 €	285 €	335 €	419 €	50 €	134 €	84 €
Bis 74.000 €	317 €	374 €	466 €	57 €	149 €	92 €
Bis 80.000 €	354 €	414 €	514 €	60 €	160 €	100 €
Bis 86.000 €	387 €	453 €	564 €	66 €	177 €	111 €
Üb. 86.000 €	420 €	492 €	613 €	72 €	193 €	121 €

§ 3

Diese 5. Änderungssatzung tritt zum 01.08.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Fünfte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen in der Stadt Unna vom 14.06.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 28.Dezember 2009

In Vertretung

gez. Karl-Gustav Mölle
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

ABl. KrStUN 42-126/28. Dezember 2009

127.

Öffentliche Bekanntmachung**Aufhebungssatzung
der Kreisstadt Unna für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung
„Kulturbetriebe Unna“**

Aufgrund der §§ 7, 41, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) zuletzt geändert durch Artikel 1 der VO vom 05.08.2009 (GV.NRW. S. 438), jeweils in dem bei Beschlussfassung gültigen Wortlaut, hat der Rat der Kreisstadt Unna am 17.12.2009 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1**Aufhebung der Betriebssatzung**

Die vom Rat der Stadt Unna am 15.12.2005 beschlossene Betriebssatzung der „Kulturbetriebe Unna“ wird mit Wirkung zum 31.12.2009, 24.00 Uhr aufgehoben.

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Aufhebungssatzung der Kreisstadt Unna für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Kulturbetriebe Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 23.Dezember 2009

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

ABl. KrStUN 42-127/28. Dezember 2009

128.

Öffentliche Bekanntmachung**Aufhebungssatzung
der Kreisstadt Unna für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung
„SportServiceUnna“**

Aufgrund der §§ 7, 41, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 1 der VO vom 05.08.2009 (GV.NRW. S.438), jeweils in dem bei Beschlussfassung gültigen Wortlaut, hat der Rat der Kreisstadt Unna am 17.12.2009 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1**Aufhebung der Betriebssatzung**

Die vom Rat der Stadt Unna am 16.12.2004 beschlossene Betriebssatzung des „SportServiceUnna“ wird mit Wirkung zum 31.12.2009, 24.00 Uhr aufgehoben.

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Aufhebungssatzung der Kreisstadt Unna für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Sport Service Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 23.Dezember 2009

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

ABl. KrStUN 42-128/28. Dezember 2009

Öffentliche Bekanntmachung

Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Unna

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 380) und der §§ 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394), jeweils in dem bei Beschlussfassung gültigen Wortlaut, hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Benutzungsordnung einschließlich des Gebührentarifes für die Bibliothek im zib beschlossen:

§ 1

Einrichtung der Stadt

1. Die Bibliothek im zib ist eine der Allgemeinheit dienende öffentliche Einrichtung der Kreisstadt Unna. Sie wird zusammen mit der Volkshochschule, dem Kulturbereich, dem Stadtarchiv und dem i-Punkt unter dem Namen Kulturbetriebe Unna, Bibliothek im zib, geführt.
2. Das Benutzungsverhältnis wird nach Maßgabe dieser Satzung öffentlich-rechtlich geregelt.

§ 2

Benutzerkreis

1. Die Benutzung der Bibliothek im zib einschließlich ihrer Einrichtung ist allen Einwohnerinnen und Einwohnern gestattet. Für die Ausleihe bedarf es eines Benutzerausweises.
2. Die Leitung der Bibliothek im zib kann für die Benutzung durch einzelne Institutionen besondere Regelungen treffen.

§ 3

Anmeldung

1. Der Benutzer/ die Benutzerin meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises an. Gleichzeitig wird damit der elektronischen Erhebung, Speicherung, Löschung und Nutzung der Angaben zugestimmt. Bei Personen unter 18 Jahren ist die Vorlage eines gültigen Personalausweises des gesetzlichen Vertreters/ der Vertreterin, sowie dessen/ deren schriftliche Zustimmung zur Anmeldung auf der Anmeldekarte erforderlich.
2. Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer/ jede Benutzerin einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Bibliothek im zib bleibt. Der Verlust des Ausweises muss der Bibliothek unverzüglich gemeldet werden.

3. Der Benutzer/ die Benutzerin bzw. die gesetzliche Vertretung erkennt durch Unterzeichnung der Anmeldekarte diese Benutzungsordnung an.
4. Jeder Wohnungswechsel und jede Änderung der Personalien sind der Bibliothek im zib sofort mitzuteilen.
5. Die Daten werden solange automatisiert gespeichert, bis der Benutzer/ die Benutzerin seinen/ ihren Benutzerausweis zurückgibt oder eine Löschung von Amts wegen vorgenommen wird.

§ 4

Nutzungsgebühr

1. Die Benutzung der Bibliothek im zib wird durch den Gebührentarif (Anlage) geregelt.
2. Die Nutzungsgebühr ist für 1 Jahr im Voraus zu entrichten.
3. Das Nutzungsverhältnis verlängert sich jeweils um 1 Jahr vom Tag der Anmeldung an.
4. Der in der Anlage 1 beigefügte Gebührentarif ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

§ 5

Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

1. Medien können nur gegen Vorlage des Benutzerausweises entliehen werden.
2. Medien des Präsenzbestandes sind von der Ausleihe ausgeschlossen.
3. Die Leihfrist beträgt
 - für Bücher, Hörbücher, Cassetten, Spiele und CD-Roms:
28 Tage.
 - für CDs, Zeitschriften und Saisonmedien:
14 Tage
 - für Sach-DVDs und Sachvideos:
28 Tage
 - für DVDs und Kindervideos:
7 Tage

Der Benutzer/ die Benutzerin ist verpflichtet, sich selbst über das Rückgabedatum zu informieren. Die entsprechenden Fristdaten sind der Verbuchungsquittung zu entnehmen.

4. Bei Angabe der Benutzerausweis-Nummer können Medien mit 28 Tage Leihfrist (ausgenommen Bestseller) bis zu dreimal verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt. Medien, deren Leihfrist weniger als 28 Tage beträgt, sind von der Verlängerung ausgeschlossen.
5. Ausgeliehene Medien können gegen Gebühr vorbestellt werden.
6. Die Bibliothek im zib ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
7. Die Anzahl der entlehbaren Medien kann für jeden Benutzer, jede Benutzerin und Benutzerkreise durch die Bibliothek individuell festgelegt werden.

§ 6

Auswärtiger Leihverkehr

1. Medien, die nicht im Bestand der Bibliothek im zib vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.
2. Für die Vermittlung durch den auswärtigen Leihverkehr wird eine Gebühr erhoben.

§ 7

Behandlung der Medien

1. Entliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Benutzer/ die Benutzerin ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren.
2. Für Schäden, die durch nicht sachgerechte Behandlung bzw. bei Verlust des Mediums oder durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer/ die Benutzerin bzw. die gesetzliche Vertretung haftbar.
3. Der Verlust eines entliehenen Mediums ist der Bibliothek im zib unverzüglich anzuzeigen. Schadenersatz ist in dergestalt zu leisten, dass ein Medium als solches ersetzt werden muss, soweit es lieferbar ist. Andernfalls ist ein gleichwertiger Ersatz nach Absprache zu beschaffen.
4. Im Rahmen der PC- und Internetnutzung dürfen keine Änderungen oder Manipulationen am Computer oder den Programmen vorgenommen werden. Für Schäden, die durch nicht sachgerechte Behandlung des für die Nutzung bereitgestell-

ten Computers entstehen, ist der angemeldete Benutzer/ die Benutzerin bzw. die gesetzliche Vertretung haftbar.

§ 8

Überschreiten der Leihfrist pro Medieneinheit

1. Überschreitet der Benutzer/ die Benutzerin die Leihfrist pro Medieneinheit um 3 Tage, werden Säumnisgebühren erhoben.
2. Die Säumnisgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer/ die Benutzerin keine schriftliche Mahnung erhalten hat.
3. Die zwangsweise Beibringung der Medien, wie auch der Gebühren erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen In der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351).

§ 9

Hausrecht

1. Dem Bibliothekspersonal sowie den Mitarbeitern/-innen des zib steht das Hausrecht zu, seinen/ ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
2. Weitere Regelungen trifft die Hausordnung.

§ 10

Ausschluss von der Bibliotheksbenutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, der Hausordnung verstoßen oder durch ihr Verhalten den Bibliotheksbetrieb erheblich stören, können im Geltungsbereich dieser Benutzungsordnung zeitweilig oder dauernd von der Benutzung der Bibliothek im zib ausgeschlossen werden. Für die Dauer des Ausschlusses wird der Benutzerausweis gesperrt. Bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung und der anliegende Gebührentarif treten am 01.01.2010 in Kraft.

Zu diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Benutzungsordnung außer Kraft.

Anlage 1

Gebührentarif der Bibliothek im zib

1. Jahresnutzungsgebühren

Für das Entleihen von Medien werden folgende Gebühren erhoben:

- Erwachsene: **20,00 €** pro Jahr

Jeweils bei Vorlage eines aktuellen Nachweises **6,00 €** pro Jahr
für

- Kinder und Jugendliche bis einschl. 14 Jahre

Jeweils bei Vorlage eines aktuellen Nachweises **10,00 €** pro Jahr
für:

- Unna-Ausweis-Inhaber
- SchülerInnen ab dem 15. Lebensjahr und Azubis
- StudentInnen (bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs)

Familienausweis **25,00 €** pro Jahr

(2 Erwachsene inklusive minderjähriger Kinder)

2. Überschreiten der Leihfrist pro Medieneinheit

Überschreitet ein/e Benutzer/in die Leihfrist pro Medieneinheit um 3 Tage, werden Gebühren erhoben.

3. Säumnisgebühren

Wenn die Leihfrist für ausgeliehene Medien überschritten wird, sind

- ab dem 4. Tag **2,00 €** pro Medieneinheit
- ab dem 12. Tag **3,00 €** pro Medieneinheit
- ab dem 20. Tag **5,00 €** pro Medieneinheit

als Säumnisgebühr zu zahlen.

Nach dem 34. Tag wird das gebührenpflichtige Einzugsverfahren (§ 8 der Benutzungsordnung) durchgeführt.

4. Sonstige Gebühren

Ersatz eines Benutzerausweises	3,00 €
Vormerkung pro Medieneinheit	1,00 €
- bei ausgewählten Medieneinheiten (Bestseller, etc.)	2,00 €
Erfolgreiche Bestellung im auswärtigen Leihverkehr pro Medieneinheit	3,00 €
Internetnutzung für 60 Minuten:	
Surfentarif:	2,00 €
Recherchetarif:	0,50 €
Ausdrucke pro Seite:	
Schwarzweiß:	0,10 €
Farbig:	0,50 €

Hausordnung

1. Die Bibliothek im zib steht mit ihrem Angebot allen Einwohnerinnen und Einwohnern zur Verfügung. Als kommunale Einrichtung sollte sie von allen Benutzerinnen und Benutzern pfleglich behandelt werden.
2. Für abhanden gekommene Sachen wird nicht gehaftet. Taschen und Rucksäcke sind einzuschließen oder an der Verbuchung zu lagern.
3. Fundsachen sind dem Personal der Bibliothek im zib abzuliefern.
4. Essen, Trinken, Rauchen und das Telefonieren mit Mobiltelefonen ist in der Stadtbibliothek nicht gestattet.
5. Tiere - mit Ausnahme von Blindenhunden - , Fahrräder, Skateboards, sonstige Sportgeräte, Taschen und sperrige Güter dürfen nicht in die Stadtbibliothek mitgenommen werden.
6. Jeder Diebstahl wird zur Anzeige gebracht.
7. Die BenutzerInnen der Bibliothek sind verpflichtet, jede Störung des Betriebes zu unterlassen.
8. Dem Personal der Bibliothek im zib steht das Hausrecht zu, seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

Bekanntmachungsanordnung

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,
es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Benutzungs- und Gebührenordnung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 23.Dezember 2009

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

ABl. KrStUN 42-129/28. Dezember 2009

130.

Öffentliche Bekanntmachung**Benutzungs- und Gebührenordnung der Internationalen Komponistinnen
Bibliothek Unna vom 23.12.2009**

Der Rat der Kreisstadt Unna hat aufgrund der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 Satz 2, Buchstabe F Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW 666) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380) in der bei Beschlussfassung gültigen Fassung; §§ 4, 5, 6 Kommunalabgabengesetz vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) in der bei Beschlussfassung gültigen Fassung in seiner Sitzung am 17.12.2009 nachstehende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Internationale Komponistinnenbibliothek beschlossen.

I. Allgemeines**§ 1****Trägerschaft**

1. Die Internationale Komponistinnen Bibliothek ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Kreisstadt Unna.
2. Der Rechtscharakter des Benutzungsverhältnisses ist öffentlich-rechtlich.

§ 2**Aufgaben der Internationalen Komponistinnen Bibliothek**

1. Die Internationale Komponistinnen Bibliothek ist eine Präsenzbibliothek und dient als öffentliche Bibliothek wissenschaftlichen Zwecken sowie der beruflichen Arbeit und der allgemeinen Bildung.
2. Zu den Aufgaben der Internationalen Komponistinnen Bibliothek gehören:
 - a. Benutzung der Bestände und der Einrichtungen in den Räumen der Internationalen Komponistinnen Bibliothek,
 - b. bei nicht vorhandenen Werken aus anderen Bibliotheken zu vermitteln,
 - c. Vervielfältigungen aus eigenen Beständen herzustellen, zu ermöglichen und zu vermitteln,
 - d. Vermittlung von Informationen durch Kataloge, Bibliographien und Datenbanken,

- e. Öffentlichkeitsarbeit insbesondere durch Konzerte, CD-Produktionen, Publikationen und Ausrichtung des Fanny Mendelssohn Wettbewerbes für Komposition.

II. Allgemeine Benutzungsbestimmungen

§ 3

Benutzerkreis

1. Die Benutzung der Internationalen Komponistinnen Bibliothek ist jedermann gestattet.
2. Für die Ausleihe bedarf es eines Benutzerausweises.

§ 4

Zulassung zur Benutzung

1. Die Benutzerin, der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises an. Dabei stimmt er der Erhebung, Speicherung, Löschung und Nutzung seiner personenbezogenen Angaben zu. Das Datenschutzgesetz NRW wird bei der Verarbeitung beachtet. Bei Personen unter 18 Jahren ist die Vorlage des gültigen Personalausweises des gesetzlichen Vertreters, sowie dessen schriftliche Zustimmung zur Anmeldung erforderlich.
2. Nach der Anmeldung erhält jede Benutzerin, jeder Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist, und Eigentum der Internationalen Komponistinnen Bibliothek bleibt. Der Verlust ist der Internationalen Komponistinnen Bibliothek unverzüglich zu melden.
3. Die Benutzerin, der Benutzer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter erkennt durch Unterzeichnung des Ausweises diese Benutzungsordnung an.
4. Jeder Wohnungswechsel und jede Änderung der Personalien sind der Internationalen Komponistinnen Bibliothek sofort mitzuteilen.
5. Die personenbezogenen Daten werden solange automatisch gespeichert, bis die Benutzerin, der Benutzer ihren/seinen Benutzerausweis zurückgibt oder eine Löschung von Amts wegen vorgenommen wird.

§ 5

Allgemeine Pflichten der Benutzer

1. Jede Benutzerin, jeder Benutzer ist verpflichtet, nicht nur die Benutzungsordnung, sondern auch die allgemeinen Ordnungsgrundsätze zu beachten und sich so zu verhalten, wie es dem Charakter der Internationalen Komponistinnen Bibliothek als wissenschaftlicher Arbeitsstelle entspricht.
2. Bei Verlust oder Beschädigung von Noten, Büchern und sonstigen Bibliotheksgut ist Schadensersatz zu leisten. Als Beschädigung gelten auch Eintragungen jeder Art, wie Anstreichungen und Berichtigungen von Fehlern, sowie das Knicken von

§ 6

Verhalten in den Bibliotheksräumen

1. In allen der Benutzung dienenden Räumen der Internationalen Komponistinnen Bibliothek ist ruhestörendes Verhalten zu vermeiden. Das Essen, Trinken und Rauchen ist nur in den dafür bestimmten Räumen gestattet.
2. Fotografien, Film- und Tonaufnahmen dürfen in den Bibliotheksräumen nur mit Zustimmung der Bibliotheksleitung angefertigt werden.
3. Die Bibliotheksleitung oder eine von ihr beauftragte Person übt das Hausrecht aus.

§ 7

Vervielfältigung

1. Die Benutzer können nach Maßgabe der folgenden Absätze Vervielfältigungen anfertigen und anfertigen lassen, soweit gesichert ist, daß die Werke nicht beschädigt werden. Für die Einhaltung der Urheber-, Persönlichkeits- und sonstigen Rechte sind die Benutzer allein verantwortlich
2. Vervielfältigungen aus Handschriften und anderen Sonderbeständen (§ 9) sowie älteren, wertvollen oder schonungsbedürftigen Werken dürfen nur von der Internationalen Komponistinnen Bibliothek oder mit deren Einwilligung angefertigt werden. Sie kann eine Vervielfältigung aus konservatorischen Gründen ablehnen oder einschränken. Darüber hinaus sind Vervielfältigungen von Komplexen der Sonderbestände nur für wissenschaftliche Zwecke zulässig.
3. Eine Vervielfältigung für gewerbliche Zwecke (z. B. Reprints, Faksimile-Ausgaben, Postkarten) oder in größerem Umfang bedarf einer besonderen Vereinbarung, die auch die Gegenleistung bestimmt. Das Vervielfältigungs- und Nutzungsrecht darf ohne Genehmigung der Internationalen Komponistinnen Bibliothek nicht auf Dritte übertragen werden.

§ 8

Nutzungsgebühr

1. Die Benutzung der Internationalen Komponistinnen Bibliothek Unna ist gebührenfrei, sofern nicht in dem als Anlage beigefügten Gebührentarif die Erhebung von Gebühren festgelegt ist.
2. Für die Anfertigung von Kopien sind Gebühren entsprechend des Gebührentarifs zu entrichten.

3. Für das Entleihen von Medien wird eine jährliche Nutzungsgebühr nach Maßgabe des Gebührentarifs erhoben.
4. Besondere Aufwendungen z.B. Portokosten, die von den Benutzern veranlaßt wurden, sind von den Benutzern zu erstatten.
5. Für computergestützte Datenbankrecherchen wird eine Gebühr nach Maßgabe des Gebührentarifs erhoben.
6. Für Amtshandlungen der Internationalen Komponistinnen Bibliothek (z.B. Aufforderung zur Rückgabe entliehener Werke) werden Kosten erhoben.

III. Benutzung innerhalb der Internationalen Komponistinnen Bibliothek

§ 9

Benutzung von Handschriften, Nachlässen und Autographen

1. Die Benutzung von Handschriften, Nachlässen und Autographen ist in der Regel auf wissenschaftliche Zwecke beschränkt. Sie ist grundsätzlich nur in den Räumen der Internationalen Komponistinnen Bibliothek möglich.
2. Bei Deposita, das heißt bei handschriftlichen Materialien, die der Internationalen Komponistinnen Bibliothek zur Aufbewahrung von Dritten übergeben worden sind, kann die Benutzung entsprechend den Vereinbarungen mit den Eigentümern eingeschränkt oder auch für eine bestimmte Zeit ausgeschlossen werden.
3. Die Benutzer von Handschriften, Nachlässen und Autographen verpflichten sich:
 - a. die einschlägigen urheber- und persönlichkeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten,
 - b. für Reproduktionen eine Genehmigung der Internationalen Komponistinnen Bibliothek zu beantragen, bei jeder Veröffentlichung sind die besitzende Bibliothek und die Signatur anzugeben,
 - c. von Reproduktionen und Veröffentlichungen ein kostenloses Exemplar der Internationalen Komponistinnen Bibliothek zu überlassen.
4. Die Benutzung von Handschriften, Nachlässen und Autographen kann aus konservatorischen, urheber- oder persönlichkeitsrechtlichen Gründen von besonderen Bedingungen abhängig gemacht, teilweise oder ganz verweigert werden.

IV. Benutzung durch Ausleihen

§ 10

Allgemeine Ausleihbestimmungen

1. Da die Internationale Komponistinnen Bibliothek eine Präsenzbibliothek ist können Medien zur Benutzung außerhalb der Internationalen Komponistinnen Bibliothek nur in Ausnahmefällen, z.B. zu wissenschaftlichen Zwecken ausgeliehen werden. Davon ausgenommen sind in der Regel:
 - a. der Präsenzbestand der Internationalen Komponistinnen Bibliothek,
 - b. Handschriften, Archivalien und Autographe,
 - c. Werke, die vor 1900 erschienen sind,
 - d. Werke von besonderem Wert, insbesondere Frühdrucke, seltene Erstausgaben, typographische bedeutsame Drucke, Werke mit künstlerisch oder historisch bedeutsamen Einbänden,
 - e. Ungebundene Werke, Loseblattausgaben,
 - f. Tonträger,
 - g. großformatige Werke.

§ 11

Ausleihvorgang

1. Ausleihende Person ist diejenige, auf deren Ausweis ausgeliehen wird.
2. Die Internationale Komponistinnen Bibliothek kann die Anzahl der gleichzeitigen Ausleihen für die einzelne Benutzerin oder Benutzer beschränken.
3. Ausgeliehene Bücher oder Werke darf die Benutzerin oder der Benutzer nicht weitergeben.
4. Für Schäden, die durch nicht sachgerechte Behandlung bzw. bei Verlust des Mediums oder durch Mißbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter haftbar.

§ 12

Leihfrist

1. Die Leihfrist beträgt vier Wochen. Für Teilbestände kann die Internationale Komponistinnen Bibliothek veränderte Leihfristen festlegen. Für dienstliche Zwecke können die Werke vor Ablauf der Leihfrist zurückgefordert werden.
2. Verlängerung der Leihfrist ist möglich. Ausgenommen sind vorgemerkte und gemahnte Bücher. Bei der Verlängerung kann die Internationale Komponistinnen

Bibliothek die Vorlage der betreffenden Materialien verlangen, sie kann ferner die Anzahl der Verlängerungen pro Einheit begrenzen.

§ 13 Überschreitung der Leihfrist

1. Bei Überschreitung der Leihfrist werden Mahngebühren erhoben.
2. Die Mahngebühr entsteht mit Ausfertigung des Mahnschreibens. Sie bezieht sich immer auf jedes einzelne ausgeliehene Buch bzw. jede sonstige Materialie.
3. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührenordnung.
4. Vor der Rückgabe angemahneter Bücher und sonstiger Materialien und Begleitung der Mahngebühr ist eine erneute Ausleihe nicht möglich.
5. Nach dreimaliger erfolgloser Mahnung wird auf Kosten der Benutzerin oder des Benutzers die Vollstreckung betrieben. Die zwangsweise Beibringung der Medien, wie auch der Gebühren erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV NW 510/SGV NW 2010) in der derzeit gültigen Fassung.

§ 14 Technische Geräte

1. Die Internationalen Komponistinnen Bibliothek stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Geräte zur Wiedergabe von Tonträgern zur Verfügung.
2. Die Benutzerin, der Benutzer überzeugen sich bei Inbetriebnahme vom ordnungsgemäßen Zustand der Geräte. Sie weisen das Bibliothekspersonal unverzüglich auf Mängel hin. Für Schäden, die nicht auf gewöhnliche Abnutzung zurückzuführen sind, haftet die Benutzerin oder der Benutzer.
3. Die Nutzung eigener technischer Geräte in den Bibliotheksräumen bedarf der Zustimmung der Internationalen Komponistinnen Bibliothek.

§ 15 Ausschluß von der Bibliothekbenutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen oder durch ihr Verhalten den Bibliotheksdienst erheblich stören, können im Geltungsbereich dieser Benutzungsordnung zeitweilig oder dauernd von der Benutzung der Internationalen Komponistinnen Bibliothek ausgeschlossen werden. Für die Dauer des Ausschlusses wird der Benutzerausweis gesperrt.

§ 16 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung der Internationalen Komponistinnenbibliothek tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Zu diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Benutzungs- und Gebührenordnung der Internationalen Komponistinnenbibliothek außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Benutzungs- und Gebührenordnung der Internationalen Komponistinnenbibliothek Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,
es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Benutzungs- und Gebührenordnung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 23.Dezember 2009

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

ABl. KrStUN 42-130/28. Dezember 2009

131.

Öffentliche Bekanntmachung**Honorarordnung der Volkshochschule
Unna-Fröndenberg- Holzwickede**

Aufgrund des § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380), jeweils in dem bei Beschlussfassung gültigen Wortlaut, hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Honorarordnung der Volkshochschule Unna-Fröndenberg-Holzwickede beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen der Volkshochschule Unna-Fröndenberg-Holzwickede erhalten für die Leitung und Durchführung von Veranstaltungen der Volkshochschule Honorare nach den Bestimmungen dieser Honorarordnung.

**§ 2
Honorare für Kurse, Arbeitskreise und Veranstaltungen**

- (1) Pro Unterrichtsstunde wird ein Honorar von mindestens 15,00 € und von höchstens 60,00 € gezahlt. Die Höhe wird im Einzelfall von der zuständigen Studienbereichsleitung nach den Budgetvorgaben des jeweiligen Studienbereichs festgelegt und den individuellen Voraussetzungen der Veranstaltungen angepasst. Generell zu berücksichtigen ist dabei, dass bei Erreichen der festgelegten Mindestteilnehmerzahl durch die eingenommenen Gebühren mindestens eine Honorarkostendeckung gegeben sein muss. Ausgenommen von dieser Regelung sind alle Veranstaltungen, die ausgewiesenermaßen in einem besonderen gesellschafts- oder bildungspolitischen Interesse liegen, d.h. explizit benennbaren politischen, sozialen oder kulturellen Zielen dienen.
- (2) Im Falle der Absetzung oder Kürzung sowie Teilung und Verlängerung von Kursen und ähnlichen Veranstaltungsreihen werden nur die tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden honoriert.

**§ 3
Honorare für Seminare, Vorträge und Einzelveranstaltungen**

- (1) Für die genannten Veranstaltungen können Honorare im Einzelfall von bis zu 1.000,00 € gezahlt werden. Für die konkrete Festlegung gelten die in § 2 Abs. 1 ausgewiesenen Regelungen in vollem Umfang. Stellt sich deren Umsetzung als

problematisch heraus, ist die Bereichsleitung in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

- (2) Neben dem Honorar können Übernachtungs-, Fahrt- und Reisekosten gewährt werden.
- (3) Höhere Honorare bedürfen der Zustimmung der Bereichsleitung.

§ 4 Besondere Bildungsangebote

Veranstaltungen, die nach Richtlinien oder mit Zuschüssen Dritter durchgeführt werden, sind im Rahmen der jeweiligen besonders vorgegebenen Bestimmungen zu honorieren

§ 5 Steuerpflicht

Die Steuerpflicht geht zu Lasten der Kursleitung bzw. des/der Referenten/in. Die Volkshochschule Unna-Fröndenberg-Holzwickede gibt dem zuständigen Finanzamt Mitteilung über ausgezahlte Honorare im Rahmen der jeweils gültigen Bestimmungen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt ab dem Arbeitsabschnitt 2010/I in Kraft.

Zu diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Honorarordnung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Honorarordnung der Volkshochschule Unna-Fröndenberg-Holzwickede wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Honorarordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Honorarordnung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 23.Dezember 2009

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

ABl. KrStUN 42-131/28. Dezember 2009

132.

Öffentliche Bekanntmachung**Benutzungs- und Gebührenordnung für die Seminar- und Schulungsräume im ZIB**

Der Rat der Kreisstadt Unna hat aufgrund der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 Satz 2, Buchstabe F Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW 666) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380) in der bei Beschlussfassung gültigen Fassung; §§ 4, 5, 6 Kommunalabgabengesetz vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) in der bei Beschlussfassung gültigen Fassung in seiner Sitzung am 17.12.2009 nachstehende Benutzungs- und Gebührenordnung Seminar- und Schulungsräume im ZIB beschlossen.

§ 1**Zweckbestimmung**

1. Die Seminar- und Schulungsräume im Zentrum für Information und Bildung (ZIB) der Kreisstadt Unna sind Informations- und Weiterbildungseinrichtungen, die der Kreisstadt Unna und deren Töchtern den Bürgern/-innen, Firmen, Parteien, Vereinen und anderen gesellschaftlichen Gruppierungen der Kreisstadt Unna und auswärtigen Interessenten/-innen zur Verfügung gestellt werden können.

Es gibt folgende Räume:

- Selbstlernraum
 - Konferenzraum
 - Medien-Kunst-Raum
 - 3 EDV – Schulungsräume
 - 11 Seminarräume
 - Schwankhalle/Passage
2. Die o.g. Seminar- und Schulungsräume im Zentrum für Information und Bildung der Kreisstadt Unna werden für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt, die bildungsfördernden, kulturellen, politischen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen (z. B. Versammlungen, Tagungen, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, Konferenzen, Projektarbeit u.a.). Sie dienen nicht zu privaten Feierlichkeiten.
 3. Die Nutzung erfolgt unter Berücksichtigung des § 2 dieser Benutzungs- und Gebührenordnung.

§ 2 Allgemeine Nutzungsbedingungen

1. Für die Verwaltung und die Vergabe der Seminar- und Schulungsräume ist der Bereich Verwaltung des ZIB zuständig. Terminvergaben mit einem Vorlauf von mehr als 6 Monaten sollen vermieden werden.
2. Die Seminar- und Schulungsräume inklusive Inventar und Mobiliar (s. § 4 Ziff. 3) werden nur auf Grund eines schriftlichen Nutzungsvertrages zur Verfügung gestellt. Bei Nutzung der Räumlichkeiten durch die Bereiche Kreisstadt Unna, einschließlich der Töchter, wird kein schriftlicher Nutzungsvertrag geschlossen, sondern lediglich eine Nutzungsbestätigung ausgestellt. Für jede Veranstaltung ist von dem/r Nutzer/-in ein/e Verantwortliche/r zu benennen, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung sicherstellt und für die Dauer der Veranstaltung ansprechbar ist. Vor Beginn der Veranstaltung hat sich der/die Verantwortliche bei dem/der zuständigen Hausmeister/in anzumelden und am Ende der Veranstaltung wieder abzumelden. Bei der Anmeldung ist die schriftliche Nutzungsbestätigung vorzulegen.
3. Verantwortlichen kann vor Beginn der Veranstaltung ein Schlüssel für die reservierten Räume ausgehändigt werden.
4. Die Nutzung der überlassenen Räume geschieht auf eigene Verantwortung und nur entsprechend der im Rahmen des Nutzungsvertrages angegebenen Zweckbestimmung.
5. Jede/r Benutzer/-in hat sich so zu verhalten, dass Personen und Sachen weder gefährdet noch beschädigt oder Personen mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Einrichtungsgegenstände sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Starke Verschmutzungen und Schäden sind unverzüglich dem/der Hausmeister/in durch den/die Verantwortliche/n mitzuteilen. Eine gesonderte in Rechnung Stellung behält sich die Kreisstadt Unna ausdrücklich vor. Der/die Hausmeister/in ist berechtigt, eine Kautionsleistung zu erheben.
6. Der/Die Nutzer/-in darf eigene und fremde Einrichtungsgegenstände, Dekorationen, Geräte, Kulissen usw. nur mit Zustimmung der Kreisstadt Unna in die gemieteten Räume einbringen. Bei der Einbringung sind die Feuerschutz- und Sicherheitsvorschriften zu beachten. Der/Die Nutzer/-in haftet für die eingebrachten Gegenstände im vollen Umfang. Der Auf- und Abbau ist nur zu den vereinbarten Zeitpunkten gestattet. Ist der Abbau nicht vereinbarungsgemäß beendet oder ist offensichtlich damit zu rechnen, dass der Abbau bis zu diesem Zeitpunkt nicht beendet sein wird, so ist die Kreisstadt Unna berechtigt, die eingebrachten Gegenstände auf Kosten des/der Mieters/-in entfernen zu lassen.

§ 3 Nutzungsbestätigungen

1. Die für den/die Nutzer/-in ausgestellte Ausfertigung des Nutzungsvertrages bzw. Nutzungsbestätigung gilt als Nutzungsbestätigung der gemieteten Räume. Mit Vertragsabschluss erkennt der/die Mieter/-in diese Nutzungsbedingung vorbehaltlos an. Im Nutzungsvertrag bzw. in der Nutzungsbestätigung sind insbesondere festzuhalten:

- Vollständige Adresse des/der Nutzers/-in
- Der/Die Verantwortliche der Veranstaltung
- Ort der Veranstaltung
- Vollständige Adresse des für die Veranstaltung Verantwortlichen
- Art der Veranstaltung/Nutzung und des benötigten Inventars
- Belegungstag und Belegungszeit
- Anzahl der Personen
- Die zu entrichtende Nutzungsgebühr

§ 4 Nutzungsgebühren

1. Die Höhe der Nutzungsgebühren richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung (Anlage), die Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist. Bei Nutzung der Räumlichkeiten durch Bereiche der Kreisstadt Unna, einschließlich der Töchter, betragen die Nutzungsgebühren 50 % der in der Gebührenordnung festgelegten Gebühren. In begründeten Einzelfällen kann von Nutzungsgebühren abgesehen werden. Die Gebühren sind von dem/der Nutzer/-in im voraus zu entrichten. Sie müssen spätestens 7 Tage vor der Veranstaltung bei der Kreisstadt Unna eingegangen sein.
2. Die Kosten für Strom, Wasser, Heizung, Bereitstellung von Inventar und technischen Geräten (z. B. Beamer, Videorecorder, Fernseher, Tageslichtschreiber) werden durch die Nutzungsgebühren abgedeckt. Sollte der/die Nutzer/-in eigene, verbrauchsintensive Geräte zum Einsatz bringen, sind die Stromkosten hierfür pauschal zu erstatten.

§ 5 Nutzungszeit

1. Die Räume stehen während der im Nutzungsvertrag vereinbarten Zeit zur Verfügung.
2. Die Räume werden eine halbe Stunde vor Beginn der Nutzungszeit geöffnet, wenn der/die Verantwortliche anwesend ist. Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume mit Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit geräumt sind.

§ 6 Rückgabe und Reinigung

Der/Die Nutzer/-in hat die genutzten Räume einschl. Zugänge und Toiletten in einem einwandfreien Zustand zu verlassen. Sollte eine über das normale Maß hinausgehende Nachreinigung erforderlich sein, trägt der/die Nutzer/-in die Kosten.

§ 7 Hausrecht

Die von der Kreisstadt Unna beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem/der Nutzer/-in und deren Gästen das Hausrecht aus.

§ 8 Kündigungsrecht der Kulturbetriebe

1. Die Kreisstadt Unna kann das Nutzungsverhältnis ohne Frist kündigen, wenn
 - der/die Nutzer/-in die vereinbarten Nutzungsgebühren und Nebenkosten nicht rechtzeitig entrichtet.
 - Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass die geplante Veranstaltung den bestehenden Gesetzen oder der bestehenden Benutzungsordnung zuwiderlaufen würde,
 - durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist,
 - die vermieteten Räumlichkeiten infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.
2. Die Kreisstadt Unna kann das Nutzungsrecht mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin kündigen, wenn eine kurzfristig geplante Eigennutzung notwendig ist.
3. Dem/Der Nutzer/-in erwächst in diesen Fällen kein Anspruch auf Schadenersatz gegen die Kreisstadt Unna.

§ 9 Haftung des Nutzers

Der/Die Nutzer/-in haftet uneingeschränkt für alle Sach- und Personenschäden, einschließlich etwaiger Folgeschäden, die während der Vorbereitung, der Durchführung und der Abwicklung durch ihn/sie, seine/ihre Beauftragten oder sonstige Dritte verursacht werden. Er/Sie hat die Kreisstadt Unna von allen Ansprüchen freizustellen, die anlässlich der Nutzung von Dritten geltend gemacht werden könnten. Der/Die Nutzer/-in haftet für jeden durch die Nichtbefolgung der Benutzungsordnung entstehenden Schaden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung treten am 01.01.2010 in Kraft.

Zu diesem Zeitpunkt treten die bisher geltenden Richtlinien außer Kraft.

Anlage

Gebührenordnung für die Seminar- und Schulungsräume im Zentrum für Information und Bildung

Erdgeschoss	Plätze	Preis/Stunde	Preis/Tag
Raum 0.26 Seminarraum	14	20,00 €	130,00 €
Raum 0.27 Seminarraum	14	20,00 €	130,00 €
Raum 0.28 Seminarraum	20	25,00 €	150,00 €
Raum 0.29 Seminarraum	14	20,00 €	130,00 €
Raum 0.30 Seminarraum	10	15,00 €	90,00 €
Raum 0.18 Seminarraum (Besprechung)	12	20,00 €	130,00 €
Raum 0.22 Seminarraum (Archiv/VHS)	18	25,00 €	150,00 €
Familienbildung 0.48 Seminarraum	12	15,00 €	90,00 €
Schwankhalle (mit entspr. Bestuhlung)	bis zu 50	25,00 €	150,00 €
Passage		15,00 €	70,00 €
Schwankhalle + Passage		30,00 €	180,00 €
1. Obergeschoss	Plätze	Preis/Stunde	Preis/Tag
Atelier I nur mit fachkundiger Leitung	15	35,00 €	220,00 €
Atelier II nur für plastisches Gestalten geeignet	15	30,00 €	180,00 €
Mehrzweckraum Cafeteria 1.01	12	15,00 €	90,00 €

2. Obergeschoss	Preis/Stunde	Preis/Tag
Entspannungsraum 2.04	25,00 €	180,00 €
Raum 2.03 Seminarraum	30,00 €	180,00 €
Tanz- und Bewegungsraum 2.02	25,00 €	180,00 €

EDV-Schulung / Konferenz / Medienkunst

	I:	8.00 - 12.00	IV:
	II:	13.00 - 17.00	8.00 - 17.00
	III:	18.00 - 22.00	13.00 - 22.00
	Plätze		
Raum 1 0.03	8 +1 Dozent/in	120,00 €	200,00 €
Raum 2 0.04	8 +1 Dozent/in	120,00 €	200,00 €
Raum 3 0.06	12 +1 Dozent/in	140,00 €	250,00 €
Konferenzraum 1.09	20	200,00 €	350,00 €
Medienkunstraum 0.34	5	150,00 €	250,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für Seminar- und Schulungsräume im ZIB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,
es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Benutzungs- und Gebührenordnung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 23.Dezember 2009

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

ABl. KrStUN 42-132/28. Dezember 2009

133.

Öffentliche Bekanntmachung**Vierte Änderungssatzung vom 28.12.2009 zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Unna vom 23.12.2005**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW, S. 712/SGV NRW, S. 610) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Vierte Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung vom 23.12.2005 beschlossen:

Artikel 1

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Unna vom 23.12.2005, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Unna Nr. 36 vom 23.12.2005, wird wie folgt geändert:

§ 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- 3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 8 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Kreisstadt Unna eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steuerklärungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 8 notwendigen Angaben enthalten müssen.

Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

Artikel 2

Diese Vierte Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2006 rückwirkend in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Vierte Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Unna vom 23.12.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 28.Dezember 2009

In Vertretung

gez. Karl-Gustav Mölle
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

ABl. KrStUN 42-133/28. Dezember 2009

134.

Öffentliche Bekanntmachung**Volkshochschule Unna, Fröndenberg, Holzwickede – öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

hier: Hinweis auf eine Veröffentlichung gem. § 24 Abs. 3 GkG im Amtsblatt des Kreises Unna

Die Stadt Fröndenberg, die Gemeinde Holzwickede und die Kreisstadt Unna haben eine Neufassung der öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der kommunalen Weiterbildungspolitik sowie der Aufgabe der Volkshochschule der Städte Unna und Fröndenberg sowie der Gemeinde Holzwickede beschlossen.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde am 18.12.2009 vom Kreis Unna genehmigt und im Amtsblatt des Kreises Unna vom 23.12.2009, Nr. 51, S. 7-11, öffentlich bekannt gemacht.

Kreisstadt Unna
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Karl-Gustav Mölle
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

ABl. KrStUN 42-134/28. Dezember 2009

135.

Öffentliche Bekanntmachung**Prüfung des Jahresabschlusses des Betriebes „Kulturbetriebe Unna“ zum
31.12.2008****Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Kulturbetriebe Unna. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2008 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 10.08.2009 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der Kreisstadt Unna Kulturbetriebe Unna für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir

sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.


Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. "

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW
Abschlussprüfung- Beratung - Revision
Im Auftrag


Gregor Loges

